



## Wenn Wettbewerber Preise unterbieten ...

Darf ein Akustiker seine Hörgeräte zu Preisen anbieten, die deutlich unter den Preisen der Mitbewerber liegen? Auch über längere Zeit? Diese Fragen sind kürzlich an die Wettbewerbszentrale herangetragen worden im Hinblick auf eine Preisaktion, die ein Hörgeräteakustiker anlässlich der Neueröffnung einer Filiale angekündigt hatte. Der Akustiker hatte damit geworben, innerhalb eines Zeitraumes von mehr als einem halben Jahr eine größere Zahl von Kunden mit ausgewählten zuzahlungspflichtigen Hörgeräten zum Nulltarif zu versorgen. Ist das wettbewerbsrechtlich zulässig?

Grundsätzlich ist zunächst festzustellen, dass jeder Unternehmer bei der Gestaltung seiner Preise frei ist und dies auch die Freiheit einschließt, den Marktpreis, also die Preise der Mitbewerber, zu unterbieten (siehe dazu auch Köhler H, Bornkamm J (2016) Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb UWG, Verlag C. H. Beck, München, Paragraf 4, Randnummer 4.185ff). Wenn bestimmte Begleitumstände hinzutreten, kann die Preisunterbietung jedoch unlauter sein. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn diese in Verdrängungsabsicht erfolgt. Das heißt, dass es das gewollte Ziel der Preisunterbietung sein muss, Mitbewerber endgültig vom Markt zu verdrängen. Diese Absicht kann man demjenigen, der Preise äußerst niedrig ansetzt und damit vielleicht sogar seine Selbstkosten unterschreitet, jedoch nicht einfach unterstellen. Annehmen lässt sie sich aber dann, wenn Waren oder Dienstleistungen systematisch, das heißt wiederholt, unterhalb der Selbstkosten angeboten werden.

Im eingangs umrissenen Fall sprachen die Umstände gegen eine Verdrängungsabsicht. Denn der Akustiker erhält im Rahmen der Nulltarifversorgung zumindest die Festbeträge von den Krankenkassen. Ob die Aktionshörgeräte überhaupt unterhalb der Selbstkosten abgegeben wurden, war somit gar nicht klar. Außerdem ging es um eine einmalige, wenn auch länger andauernde Aktion, die allein noch keine Systematik erkennen und sich mit der Neueröffnung der Filiale rechtfertigen ließ.

*Sabine Siekmann ·  
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg*